

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1969	Nummer 129
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500 2000	12. 8. 1969	Bek. d. Innenministers Errichtung der Höheren Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen	1480
2230 233	31. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für das Planungs- und Vergabeverfahren bei staatlichen und staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens	1480
236	13. 8. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauvorhaben im Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung; Finanzierungs- und Baudurchführungsplan bei Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1481
71318 770	7. 8. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fernleitungen zum Transport brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten; Überwachung der Fernleitungen im Einwirkungsbereich des Bergbaues	1481
8300	12. 8. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der von Trägern der Sozialhilfe aufgewendeten Kosten für die Behandlung Berechtigter und Leistungsempfänger nach § 10 BVG	1482

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 52 v. 20. 8. 1969	1483
Nr. 53 v. 26. 8. 1969	1483
Nr. 54 v. 28. 8. 1969	1483
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 15. 8. 1969	1483

I.

20500
2000**Errichtung
der Höheren Landespolizeischule
Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1969 —
IV A 1 — 0700

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421; SGV. NW. 2005) wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 die Höhere Landespolizeischule in Münster errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen“.
- Die Schule untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministers.
2. Die Höhere Landespolizeischule dient der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten für den gehobenen Dienst.
3. Die Höhere Landespolizeischule führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140; SGV. NW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1969 S. 1480.

2230
233**Richtlinien
für das Planungs- und Vergabeverfahren
bei staatlichen und staatlich geförderten
Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 31. 7. 1969 — V C 3, V A 4 — 4.22 : 3.715

Zur Regelung des Planungs- und Vergabeverfahrens bei staatlichen und staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens werden die nachstehenden Richtlinien bekanntgegeben. Die Träger der Bauvorhaben handeln im Rahmen dieser Richtlinien und der übrigen Bestimmungen des Vergabewesens in eigener Verantwortung. Es wird empfohlen, in den anderen Bereichen des staatlichen und staatlich geförderten Bauwesens sinngemäß zu verfahren.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Kultusminister.

**Richtlinien
für das Planungs- und Vergabeverfahren bei staatlichen
und staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des
Bildungswesens**

1 Planungsverfahren

1.1 Planungs-(Architekten-)Wettbewerbe

Es ist erwünscht und aus wirtschaftlichen und baukulturellen Gründen — bei Schulen auch aus schulischen Gründen — zu empfehlen, daß bei größeren Bauvorhaben Planungs-(Architekten-)Wettbewerbe ausgeschrieben werden.

Planungs-(Architekten-)Wettbewerbe sind von Bauleistungs-(Ausführungs-)Wettbewerben zu trennen.

In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen, daß neben einer zweckmäßigen und guten gestalterischen Lösung größter Wert auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Bauplanung, Bauausführung und im späteren Betrieb gelegt wird. Das setzt bei Schulen zugleich voraus, daß die Einhaltung der geltenden Schulbauvorschriften, insbesondere auch der Raumprogramme, in der Auslobung vorgeschrieben wird. Die zur Ausführung bestimmte Wettbewerbsarbeit muß den Grundsätzen dieser Richtlinien entsprechen.

1.2 Entwurfs- und Ausführungsplanungen

1.21 Die Entwurfs- und die Ausführungsplanungen sind in der Regel von den Trägern der Bauvorhaben oder von freischaffenden Architekten und Ingenieuren zu erstellen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dadurch bessere Planungs- und Ausführungsergebnisse erzielt werden und ein umfassender Bauleistungswettbewerb gewährleistet ist.

1.22 Die Planung und die Leitung der Ausführung der Bauvorhaben sind nur solchen Fachleuten anzuvertrauen, die diesen Aufgaben in technischer und künstlerischer Hinsicht (jeweils auf ihrem Fachgebiet) gewachsen sind und die die rationelle Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleisten.

1.23 Die Entwurfs- und Ausführungsplanungen müssen firmenneutral sein, d. h. sie müssen so gestaltet sein, daß ein möglichst großer Kreis leistungsfähiger Bewerber ohne Bindungen an Bausysteme oder Fabrikate anbieten kann. Diese Forderung schließt nicht aus, daß im Zuge des Bauleistungswettbewerbes eingereichte Angebote für firmengebundene Bausysteme den Zuschlag erhalten können, sofern sie wirtschaftliche Ergebnisse erbringen.

Turnhallen können als Typenbauten nach Bausystemen geplant werden, sofern nicht städtebauliche oder gesamtplanerische Bindungen eine individuelle Lösung erfordern.

Behelfsbauten im Sinne der RdErl. v. 18. 10. 1967, 19. 10. 1967 und 20. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) können grundsätzlich als Typenbauten nach Bausystemen geplant werden.

1.24 Die Verpflichtung zur Rationalisierung entbindet nicht von der Verpflichtung zur individuellen und künstlerischen Gestaltung.

2 Vergabeverfahren

2.1 Vorbemerkung

Neue fertigungstechnische Entwicklungen erfordern veränderte Verfahren bei der Ausführungsplanung und Vergabe der Bauarbeiten, die im folgenden erläutert und begrifflich geordnet werden:

Die Bauwirtschaft bietet derzeit noch überwiegend folgende Arten der Bauausführung an:

2.11 Bauausführungen unter teilweiser Verwendung kleinerer vorgefertigter Bauteile für den Roh- und oder Ausbau (Mischbauarten).

2.12 Bauausführungen unter Verwendung vorgefertigter Großbauteile (Balken, Stützen, Platten, Rahmen, Tafeln) für das Tragwerk und teilweiser Vorfertigung des Ausbaues (Fertigteil- oder Montagebauarten).

2.13 Massive Tafelbauarten unter weitgehender Einbeziehung des Ausbaues.

2.14 Massive additive Raumelementbauarten unter weitgehender Einbeziehung des Ausbaues.

Der angestrebte Rationalisierungseffekt wird um so besser erreicht, als die Ausführungsplanung und das Vergabeverfahren den ausführungstechnischen Erfordernissen gerecht werden. Das bedeutet, daß Planung und Bauausführung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt koordiniert werden müssen. Die Festlegung auf nur eine Art der Bauausführung schon zu Beginn der Ausführungsplanung oder zu einem sonstigen zu frühen Zeitpunkt kann aber einen umfassenden Bauleistungswettbewerb von vornherein einengen, wenn nicht unmöglich machen. Es bietet sich an, für Kostenvergleiche zwischen Mischbauarten (Nummer 2.11) und Fertigteil- oder Montagebauarten (Nummer 2.12) nach der Entwurfsplanung zunächst die Arbeiten des erweiterten Rohbaues (Tragwerk, Dachhaut, Fassadenverkleidung, Fenster und Außentüren) ausführungsfähig zu planen und geschlossen auszuschreiben, um insoweit die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Die Ausführungsplanung für den allgemeinen und den technischen Ausbau wird vorerst nur in dem dafür unumgänglich notwendigen Umfang erstellt. Sie wird

erst nach der Entscheidung für eine der beiden Bauarten auf diese abgestimmt und vervollständigt. Bei der Wertung der Angebote für den erweiterten Rohbau müssen etwaige kostenmäßige Auswirkungen auf den Ausbau mit berücksichtigt werden.

Massive Tafelbauarten nach Nummer 2.13 und massive additive Raumelementbauarten nach Nummer 2.14 setzen eine abgeschlossene Ausführungsplanung und Leistungsbeschreibung nach einem im Tragwerk und im Ausbau durchentwickelten System voraus. Beabsichtigt der Träger eines Bauvorhabens, derartige Angebote einzuholen, muß er in der Weise einen Wettbewerb herbeiführen, daß er die vollständige Planung und das gesamte Leistungsverzeichnis für eine Mischbauart (Nummer 2.11) und/oder eine Fertigteil- oder Montagebauart (Nummer 2.12) erstellt und Alternativangebote für massive Tafelbauarten (Nummer 2.13) und/oder massive additive Raumelementbauarten (Nummer 2.14) einholt bzw. zuläßt. Bei der Wertung der Alternativangebote sind nicht nur die Gesamtherstellungskosten zu berücksichtigen, sondern auch die bautechnische und bauphysikalische Qualität sowie die Folgekosten.

2.2 Verfahren

- 2.21 In der Regel sollen die Ausführungsplanung und die Ausschreibung für eine Bauausführung in Mischbauart (Nummer 2.11) auf der Grundlage des eingeführten Maßsystems erstellt werden (vgl. meinen RdErl. v. 23. 2. 1967 — SMBl. NW. 2230). Alternativangebote für Ausführungen nach Nummer 2.12—2.14 sind grundsätzlich zuzulassen und sowohl im Sinne von Nummer 2.1 Abs. 5 letzter Satz als auch in gestalterischer Hinsicht zu werten.

Die Entscheidung über die wirtschaftlichste Art der Bauausführung kann durch eine geeignete Zusammenfassung von Fachlosen, wie z. B. der Fachlose des erweiterten Rohbaues, herbeigeführt werden.

- 2.22 Zwei- oder mehrfache Ausführungsplanungen und Ausschreibungen für Bauausführungen in Mischbauarten (Nummer 2.11) und in Fertigteil- oder Montagebauarten (Nummer 2.12) sind immer dann zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Bauausführung zu empfehlen, wenn durch Bündelung gleicher oder ähnlicher Bauvorhaben eine größere Serie von Konstruktions- und Ausbauteilen erreicht werden kann. Im übrigen gilt auch hier Nummer 2.21 Abs. 2.

- 2.23 Übergeordnete Gesichtspunkte, z. B. ein besonders großes Bauvolumen oder besonders kurze Fertigstellungsfristen, können es im Ausnahmefall geboten erscheinen lassen, daß Ausführungsplanung und Ausschreibung von vornherein auf eine Ausführung in Fertigteil- oder Montagebauart, massiver Tafelbauart oder massiver additiver Raumelementbauart (Nummer 2.12—2.14) abgestellt werden.

In diesen Fällen sind Alternativangebote auch für Ausführungen in Mischbauarten (Nummer 2.11) zuzulassen.

- 2.24 Nach § 4 Nr. 3 VOB A sind Bauleistungen in der Regel nach Fachlosen zu vergeben. Diese Bestimmung steht einer rationellen Verbindung mehrerer Fachlose, wie sie orts- und oder gewerbeüblich ist, nicht entgegen.

- 2.25 Die Vergabe an einen Haupt-/Generalunternehmer nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB A, d. h. die Vergabe der überwiegenden oder der sämtlichen zu einem Bauvorhaben gehörenden Leistungen an einen Auftragnehmer kann aus zwingenden wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen gerechtfertigt sein. Sie setzt eine firmenneutrale Planung und die Berücksichtigung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs voraus.

Der Generalunternehmer sollte in der Regel in der Lage sein, wesentliche Teile der ihm übertragenen Bauleistungen mit dem eigenen Betrieb zu erbringen und das gesamte Bauvorhaben verantwortlich zu überwachen.

— MBl. NW. 1969 S. 1480.

236

Bauvorhaben im Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung Finanzierungs- und Baudurchführungsplan bei Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 8. 1969 — V B 2 — 8.202 — 35:69

Zur Vermeidung von Haushaltsresten ist anzustreben, die zur Anmeldung zum Haushaltsplan erforderlichen Teilbeträge bei den „Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ mit möglichst größter Genauigkeit zu ermitteln und zu bemessen. Als Hilfsmittel hierfür hat der innerhalb der Staatshochbauverwaltung gebildete Arbeitskreis „Baumittelbewirtschaftung“ den Entwurf eines Finanzierungs- und Baudurchführungsplanes entwickelt, der bereits bei einigen Bauvorhaben mit Erfolg angewendet wurde.

Der Finanzierungs- und Baudurchführungsplan soll aber nicht nur für die Bemessung der Haushaltsansätze angewendet, sondern darüber hinaus zur Darstellung der Ist-Ausgaben zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten, und zwar zum Aufbau eines elektronischen Datenerfassungs- und -berichtssystems genutzt werden.

Die haushaltsmäßige Anmeldung von Teilbeträgen für alle Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll künftig nach diesem Finanzierungs- und Baudurchführungsplan, den ich hiermit für die Staatshochbauverwaltung einführe, erfolgen. Das entsprechende Muster für diesen Plan werde ich mit den notwendigen Erläuterungen und Hinweisen für das Aufstellen der objektbezogenen Finanzierungs- und Baudurchführungspläne unter Beifügung eines dargestellten Beispiels den Regierungspräsidenten und den nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung im Anschluß an diesen RdErl. gesondert zuleiten.

Die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung werden gebeten, für alle neu zu beginnenden und für die bereits in der Ausführung befindlichen Baumaßnahmen ihres Aufgabenbereiches die Finanzierungs- und Baudurchführungspläne aufzustellen, für die zuletzt genannten Maßnahmen jedoch nur dann, wenn hierfür im Landeshaushalt noch zwei weitere Teilbeträge einzustellen sind. Diese Pläne sind mir für die Haushaltsberatungen erstmalig zum 1. 11. 1969 und in den darauffolgenden Jahren jeweils zum 1. 3. auf dem Dienstwege vorzulegen.

Über die Erfahrungen in der Aufstellung dieser Pläne, ggf. auch über aufgetretene Schwierigkeiten, werden die Regierungspräsidenten gebeten, mir bis zum 1. 11. 1969 zusammengefaßt zu berichten.

— MBl. NW. 1969 S. 1481.

71318 770

Fernleitungen zum Transport brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten Überwachung der Fernleitungen im Einwirkungsbereich des Bergbaues

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 — 8603.4 — (III Nr. 17/69), d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 3 — 608 1 — 18804 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 4 — 40 — 01 — 40 69 — v. 7. 8. 1969

1 Allgemeine

Verschiedene Fernleitungen zum Transport brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten liegen in Gebieten, in denen sie Einwirkungen des Untertagebergbaues, des Braunkohlenbergbaues und anderer bergbaulicher Tätigkeiten ausgesetzt sind. Diese Fernleitungen müssen besonderen Anforderungen genügen und in besonderer Weise durch den Betreiber überwacht werden. Vor allem ist es erforderlich, daß der Betreiber die durch bergbauliche Maßnahmen auf

T.

die Fernleitung einwirkenden Kräfte nach Richtung und Größe ermitteln läßt, um die Leitung durch Entspannungsmaßnahmen rechtzeitig entlasten zu können.

Als besondere Überwachungsmaßnahmen in den Bergbaubereichen kommen bei allen Fernleitungen geodätische Messungen auf der Leitungs-Trasse und Spannungsmessungen am Leitungsrohr selbst in Betracht. Die geodätischen Messungen haben den Zweck, Verlauf und Größenordnung der Bodenbewegungen zu ermitteln. Sie bieten einen Anhalt für die zu erwartenden Beanspruchungen der Fernleitung durch Pressungen und Zerrungen. Die tatsächlichen Rohrbeanspruchungen werden mit geeigneten Meßeinrichtungen, z. B. Dehnungsmeßstreifen oder Setzdehnungsmessern ermittelt. Die geodätischen Messungen werden zur Zeit von Markscheidern^{*)}, die von den Betreibern der Fernleitungen beauftragt sind, vorgenommen. Die Dehnungsmessungen erfolgen durch den Betreiber selbst oder durch von ihm beauftragte Stellen, z. B. Materialprüfungsanstalt Stuttgart oder Technischer Überwachungs-Verein.

An Fernleitungen, in denen in ausreichender Zahl Ausgleichsdehner eingebaut sind, erübrigen sich die Spannungsmessungen, da diese Leitungen infolge der Bewegung der Dehner durch die Bergbaueinwirkungen nicht zusätzlich beansprucht werden. Die Überwachung dieser Leitungen beschränkt sich auf die Beobachtung der Dehnerbewegung in bestimmten Zeitabständen, wobei die Dehner auszuwechseln sind, bevor sie ihre Endstellung erreichen.

Die besonderen Überwachungsmaßnahmen sind im einzelnen festgelegt in den Erlaubnis- und Genehmigungsbescheiden nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), und dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

2 Aufsicht über die Überwachungsmaßnahmen im Einwirkungsbereich des Bergbaues

Zur einheitlichen Durchführung der Aufsicht über die besonderen Überwachungsmaßnahmen der Betreiber im Einwirkungsbereich des Bergbaues wird folgendes bestimmt:

2.1 Geodätische Messungen:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt veranlaßt, daß die Fernleitungsbetreiber die Ergebnisse der geodätischen Messungen sowie ihre Auswertung (Markscheiderberichte) dem zuständigen Oberbergamt in drei Stücken übersenden. Das Oberbergamt nimmt zu den Markscheiderberichten Stellung. Die Stellungnahme soll, insbesondere beim Untertagebergbau, unter Berücksichtigung der Planungen der Bergwerksbesitzer eine Vorschau über die Einwirkungen des Bergbaues in der nahen Zukunft enthalten. Außerdem äußert sich das Oberbergamt zu dem vorgesehenen Termin der nächsten geodätischen Messungen und schlägt erforderlichenfalls eine Änderung des Meßzeitraumes vor. Je eine Ausfertigung des Markscheiderberichtes und seiner Stellungnahme übersendet das Oberbergamt dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem zuständigen Technischen Überwachungs-Verein. Eine Durchschrift der Stellungnahme erhält ferner der Betreiber.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, insbesondere auf Vorschlag des Oberbergamtes, die Beteiligten zu einer Erörterung über die Ergebnisse der geodätischen Messungen einladen. Beteiligte sind der Betreiber, der Markscheider, das Oberbergamt und der Technische Überwachungs-Verein.

^{*)} In Betracht kommen auch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

Über das Ergebnis der Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Beteiligten sowie der oberen Wasserbehörde und dem Arbeits- und Sozialminister zu übersenden.

2.2 Spannungsmessungen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt veranlaßt, daß die Fernleitungsbetreiber die Ergebnisse der Spannungsmessungen und ihre Auswertung dem zuständigen Technischen Überwachungs-Verein in drei Stücken übersenden, soweit nicht die Messungen durch Sachverständige dieses Vereins selbst vorgenommen und ausgewertet werden. Der Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins nimmt zu den Spannungsmessergebnissen und ihren Auswertungen Stellung. Wenn er Entspannungsmaßnahmen an der Leitung für erforderlich hält, schlägt er nach Rücksprache mit dem Oberbergamt Art und Umfang dieser Maßnahmen vor. Der Sachverständige übersendet seine Stellungnahme einschließlich der Meßergebnisse dem Betreiber, dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem zuständigen Oberbergamt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, insbesondere auf Vorschlag des Sachverständigen, die obere Wasserbehörde und die in Nummer 2.1 Abs. 2 genannten Beteiligten zu einer Erörterung über das Ergebnis der Spannungsmessungen einladen. Nummer 2.1 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

2.3 Entspannungsmaßnahmen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt entscheidet über Entspannungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde. Es hat dafür zu sorgen, daß die Entspannungsmaßnahmen durch den Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins überwacht werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung der Entspannungsmaßnahmen erteilt der Sachverständige eine Bescheinigung. Eine Durchschrift hat der Betreiber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, der oberen Wasserbehörde und dem Oberbergamt zu übersenden.

— MBl. NW. 1969 S. 1481.

8300

Erstattung der von Trägern der Sozialhilfe aufgewendeten Kosten für die Behandlung Berechtigter und Leistungsempfänger nach § 10 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 8. 1969 — II B 2 — 4086 (11/69)

In Fällen, in denen Träger der Sozialhilfe für Berechtigte und Leistungsempfänger nach § 10 BVG Kosten der Heil- und Krankenbehandlung verauslagt haben, bitte ich, den Trägern der Sozialhilfe Ersatz der Behandlungskosten nach den Grundsätzen des Rechtsinstituts der öffentlich-rechtlichen Erstattung gegen Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises über ärztliche Behandlung und Verordnungen nach Einzelleistung zu gewähren. Eine Kostenerstattung kommt nur im Rahmen der Ersparnisse in Betracht, die der Versorgungsverwaltung dadurch entstanden sind, daß der Träger der Sozialhilfe die Behandlung durchgeführt hat. Ihr steht grundsätzlich nicht entgegen, daß der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von der Leistungspflicht der Versorgungsverwaltung hatte.

Mein Erlaß v. 30. 12. 1965 (n. v.) — II B 3 — 4085 — über die Erstattung der von einem Träger der Sozialhilfe für die Behandlung tuberkulös erkrankter Beschädigter aufgewendeten Kosten bleibt hierdurch unberührt.

Meinen RdErl. v. 8. 1. 1962 (SMBl. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1969 S. 1482.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 52 v. 20. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1 40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
790	29. 7. 1969	Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)	588

— MBL NW. 1969 S. 1483.

Nr. 53 v. 26. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7111	6. 8. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Dritte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung	603

— MBL NW. 1969 S. 1483.

Nr. 54 v. 28. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 4 — DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	7. 8. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	608

— MBL NW. 1969 S. 1483.

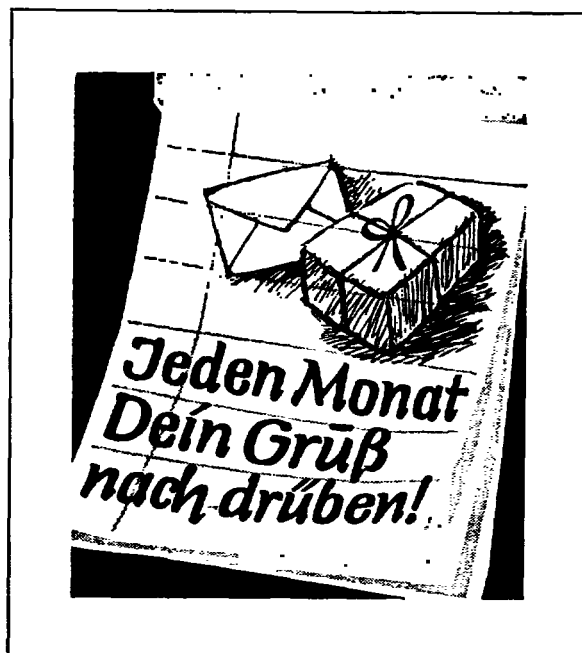
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		herigen Recht zulässigen Rechtsmittel zu, nicht aber die Rechtsbeschwerde. OLG Hamm vom 23. Mai 1969 — 3 Ws 232/69	185
Beiräte der Justizvollzugsanstalten	181	Öffentliches Recht	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	182	1. LPVG NW §§ 50, 13, 74. — Der „Mehrheitsschutz“ gilt auch für die Zusammensetzung der Stufenvertretung. — Hat eine Gruppe, die mehr Bedienstete umfaßt als die beiden anderen Gruppen zusammen, bei der Sitzverteilung auf Grund der Vorschrift über den „Minderheitsschutz“ einen Sitz an eine Gruppe abgeben müssen und würde sie damit die Mehrheit in der Stufenvertretung verlieren, ist ihr im Rahmen der Höchstzahl 9 ein (weiterer) Sitz der dritten Gruppe zuzuteilen. — In Landespersönalvertretungssachen ist ein dritter Rechtszug nicht eingerichtet. OVG Münster vom 24. Mai 1968 — CL 4/68	186
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	182	2. RBERG Art. 1 § 1; 1. AVO RBERG §§ 2 I, 8, 11; 2. AVO RBERG § 4; SGG § 51; GG Art. 12 I. — Von einem Bewerber um die Vollerlaubnis zur Rechtsbesorgung darf, wenn er seine Sachkunde hinreichend dargelegt und belegt hat, eine besondere Sachkundeprüfung für das Gebiet des Sozialrechts nicht verlangt werden. — Bei dem Nachweis der Sachkunde für die Zulassung als Rechtsbeistand sind die Rechtskenntnisse und Fähigkeiten, die ein Bewerber durch ein erfolgreiches Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit Erlangung des Verwaltungsdiploms erworben hat, zu berücksichtigen. — Zu den Anforderungen an die nötige Sachkunde eines Bewerbers um Zulassung zur unbeschränkten Rechtsbesorgung. OVG Münster vom 27. November 1968 — II A 1032/67	190
Bekanntmachungen	182		
Personalnachrichten	182		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
HGB § 19 II. — Eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, darf bei der Anmeldung zum Handelsregister in ihrer Firma die Abkürzung „GmbH“ verwenden. OLG Düsseldorf vom 14. Oktober 1968 — 3 W 284/68	184		
Strafrecht			
1. StPO § 359 Nr. 5. — Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. 3. 1968 (NJW 1968, 982), der die mehrfache Bestrafung von Zeugen Jehovas wegen Ersatzdienstverweigerung im Hinblick auf Art. 103 III GG für unzulässig erklärt, ist eine neue Tatsache i. S. des § 359 Nr. 5 StPO. AG Hagen vom 19. Mai 1969 — II — 213/64	184		
2. OWiG § 79; EG OWiG Art. 158 II Satz 1. — Gegen Urteile, die vor dem 1. 1. 1969 ergangen sind, stehen den Beteiligten die nach dem bis-			

— MBL NW. 1969 S. 1483.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.